

**HTU Wien**

 Wiedner Hauptstraße 8-10  
1040 Wien

 +43 1 58801 49501

 +43 1 5869154

 [sekretariat@htu.at](mailto:sekretariat@htu.at)

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Verwaltungsbereich Wissenschaft  
und Forschung - WF/IV/6a  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an:

[legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 13.09.17

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017) wie folgt Stellung:

## Einleitung

Die HTU Wien lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 vollständig und mit Nachdruck ab. Der Gesetzesentwurf ist durch Detailänderungen nicht reparabel und sollte grundlegend auf Sinnhaftigkeit, Verfassungskonformität, Verständlichkeit und Einheitlichkeit überarbeitet werden. Folgende Hauptkritikpunkte sind besonders hervorzuheben:

**Alle Macht dem Bundesminister:** Der Entwurf sieht mehrere Verordnungsermächtigungen und budgetäre Eingriffsrechte für die/den zuständige/n Bundesminister/in vor, die autoritäre Willkür legitimieren.

**Einschränkung der Universitätsautonomie:** Die Universitäten handeln im Rahmen der Gesetze autonom. Eine Einschränkung durch Verordnungen ist verfassungswidrig!

**Mangelnde Regelungen zum Datenschutz:** Eine bei der Aufnahme an der Universität erteilte, generelle Zustimmung zur Verwertung von Individualdaten ist höchst bedenklich. Ohne eine genaue Definition der Daten, ihrer Verwendung, der Zugriffsberechtigten und Missbrauchsschutzmechanismen ist dies eine Quelle für Verletzungen des Datenschutzes.

**Implizite Studienplatzbeschränkungen:** Eine österreichweite Festlegung von Studienplätzen durch den/die Bundesminister/in und Koppelung der Finanzierung an diese wird zu weiteren Zugangsbeschränkungen führen. Dadurch wird die österreichische Bildungslandschaft weiter zerstört!

## Zu § 12:

Das Gesamtkonzept der Universitätsfinanzierung neu mit 3 Grundsäulen und die Verteilung, des Gesamtbudgets, auf diese durch den/die Bundesminister/in und das daraus resultierende Budget für einzelne Universitäten wirkt konfus und nicht durchdacht.

**Die von den Bundesminister/innen für Finanzen und Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgelegte Aufteilung in Teilbereiche wird von der möglichen Verschiebung zwischen den Teilbereichen ad absurdum geführt.** Die erhoffte Transparenz wird dadurch nicht erreicht.

Die einseitige Deckelung der Verschiebung hin zum Teilbereich Infrastruktur und strategische Entwicklung ist weder in den Erläuterungen erklärt, noch ist der Zweck offensichtlich. Während unbegrenzte Mengen aus diesem Teilbereich abgezogen werden können und auch zwischen den anderen Beträgen frei verschoben werden kann, darf dieser als einziger nicht wesentlich erhöht werden. Diese Regelung ist besonders im Hinblick auf das Szenario, damit strategische Entwicklung bewusst unterzufinanzieren, abzulehnen.

## Zu § 12a:

Dieser Paragraph demonstriert die geplante Machtkonzentration im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Alle Teilbeträge resultieren aus Richtlinien und Indikatoren, deren Definitionen, Datengrundlagen, Gewichtungen und Berechnungen durch Verordnungen willkürlich geändert werden können.

Weiters wird die Berechnung des Budgets für Lehre anhand von Prüfungsaktivität negative Auswirkungen auf die Qualität der Lehre und der Leistungsfeststellung haben. Universitäten werden ihre Prüfungen darauf optimieren, möglichst viele Prüfungsaktive mit möglichst geringem Aufwand zu produzieren.

**Eine Koppelung des Universitätsbudgets an die global festgelegte Anzahl an Studienplätzen ist ein weiterer Schritt in Richtung flächendeckender Zugangsbeschränkungen unter dem Deckmantel der Universitätsfinanzierung. Dies ist ein tiefer Einschnitt in die freie Bildung und wird von uns grundsätzlich abgelehnt.**

## Zu § 12b:

Die Koppelung zwischen dem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan und den Entwicklungsplänen der Universitäten sowie das Zustandekommen des gesamtösterreichischen Entwicklungsplans ist für uns absurd. Die Universitäten werden sowohl in Mitspracherecht als auch in deren Autonomie beschnitten. Der gesamtösterreichische Entwicklungsplan wird von dem/der Minister/in, unter Einbezug der einzelnen Universitätsentwicklungspläne und nach vorherigen Anhörung des Wissenschaftsrates (deren Mitglieder durch das Ministerium empfohlen werden) festgelegt. Die einzelnen Universitätsentwicklungspläne haben sich jedoch wiederum inhaltlich an den Zielsetzungen des gesamtösterreichischen Entwicklungsplan zu orientieren.

**Diese doppelte Kopplung könnte auch vereinfacht durch: "Die Universitäten haben sich an den gesamtösterreichischen Entwicklungsplan zu halten" dargestellt werden, ohne zu versuchen, die geplante Beschneidung der Autonomie der Universitäten zu verstecken.**

Weiters ist für uns fraglich wie eine "adäquate und ausgewogene Fächervielfalt" definiert und festgestellt werden soll.

## Zu § 13:

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, welche Parameter und Gewichtungen für "Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung" im Bereich Forschung herangezogen werden. Weiters ist nicht klar ersichtlich, was unter "mindest zu erbringende Forschungsbasisleistung/Basisleistung in der Entwicklung und Erschließung der Künste" zu verstehen ist. **Sollte die Anzahl der Publikationen maßgebend für die Festlegung des Budgets sein, werden Anreize geschaffen, die Anzahl der Publikationen auf Kosten der Qualität zu steigern.**

Die Berücksichtigung von gesellschaftlichen Zielen im Universitätsgesetz ist im Allgemeinen zu begrüßen. Der vorliegende Entwurf verlangt allerdings von den Universitäten, die Demografie der Studierenden an jene der Bevölkerung anzupassen. In manchen Teilen, wie z.B. Alter oder zuvor abgeschlossene Ausbildung, ist diese Forderung offensichtlich absurd. Eine Konkretisierung der von § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g und § 13 Abs. 5 als "soziale Durchmischung der Studierenden" behandelten Gesichtspunkte im Gesetz ist jedenfalls notwendig. Andernfalls kann der Einbehalt von 0,5% des Globalbudgets abhängig von dem/der Minister/in durch zu viel

Interpretationsspielraum eher zur Regel als zur Ausnahme werden.

**Weiters ist vor allem der Gesetzgeber in die Pflicht zu nehmen, die soziale Durchmischung innerhalb der Studienberechtigten zu erhöhen, beispielsweise mithilfe von Bewusstseinsbildung in den höheren Schulen und einem effektiven, nachhaltigen Stipendiensystem.**

Prinzipiell ist die genaue Berechnung der Budgets für die Universitäten nicht klar verständlich dargelegt und die erhoffte Verbesserung der Transparenz wird so sicher nicht erreicht. Unser Vorschlag dazu: Verteilung in eine mathematische Formeln fassen (allgemeinverständlich, Teil der Pflichtschulausbildung).

### Zu § 51 Abs. 2 Z 14 lit. e:

Die HTU Wien kritisiert, dass Studienwerber/innen, deren Eltern über keinen Hochschulabschluss verfügen, von Maßnahmen zur Förderung von nicht traditionellen Studienwerber/innen nicht berücksichtigt werden.

### Zu § 51 Abs. 2 Z 14 lit. f:

Die angemessenen Verhältnisse von Lehrenden zu Studierenden sind langfristig festzulegende Werte. Daher sollten sie im Gesetz festgelegt werden und nicht in einer Verordnung.

### Zu § 63 (1) Z 6:

**Flächendeckende Eignungsprüfungen, die hiermit ermöglicht werden, wirken abschreckend und sind nicht förderlich für die angestrebte soziale Durchmischung der Studierenden.** Zusätzlich ist zu befürchten, dass Studienbewerber/innen Kosten für diese Hürde auferlegt werden.

### Zu § 71b:

**Dieser Paragraph öffnet flächendeckenden Zugangsbeschränkungen Tür und Tor und zeigt einmal mehr eine Machtzentralisierung im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.** Definition, Datengrundlage und Berechnung der Betreuungsrelation und der Anzahl der prüfungsaktiven Bachelor-, Master- und Diplomstudien werden erst in einer Verordnung festgelegt. Die Definition einer Überschreitung einer durchschnittlichen Betreuungsrelation kann somit willkürlich durch Verordnungen geändert werden und erlaubt dem/der Minister/in jederzeit Universitäten, durch daraus resultierende Budgetkürzungen, zu Zugangsbeschränkungen zu drängen.

In Absatz 5 kommt es zu einer erneuten Verringerung der anzubietenden Studienplätze für Studienbeginner/innen - die 2015 festgelegte Mindestanzahl wird nun zum Höchstwert der per Verordnung festzulegenden Studienplätze für Studienanfänger/innen. Durch die Festlegung des Mindestwertes aus dem 5-Jahres-Durchschnitt der tatsächlich zugelassenen Studierenden wird der/dem Bundesminister/in erlaubt, die Anzahl der Studienplätze für Studienbeginner/innen kontinuierlich zu senken. **Besonders im Studienfeld Informatik ist diese Unterfinanzierung absurd, wo Wirtschaftstreibende landauf, landab nach Fachkräften suchen.**

Absatz 6 führt eine weitere Regelung ein, die die Leistungsvereinbarungen noch komplexer gestalten wird. Die optionale Berücksichtigung in der Anzahl österreichweit anzubietender Plätze für Studienbeginner/innen ist

eine weitere Quelle für Behördenwillkür. Weiters ist zu befürchten, dass eine Erhöhung von 20% an einer Universität eine Verringerung an anderen Universitäten zur Folge hat.

Mit Absatz 11 führt das Ministerium die Hände der Universitäten, da jene Universität, die sich als erste dazu entschließt, Zulassungsmodalitäten einzuführen, andere in Zugzwang bringt.

### Zu § 71d:

Die Kritikpunkte an § 71b treffen im Wesentlichen auch auf diesen Paragraphen zu. **Hier kann die/der Bundesminister/in de facto jede Universität zu Beschränkungen nötigen, indem sie/er das Studienfeld per Verordnung als besonders nachgefragt deklariert** (nachdem sie/er den Betreuungsrichtwert entsprechend festgelegt hat) - entweder direkt oder durch Verdrängung der Studienwerber/innen an einer anderen Universität.

### Zu § 141 (13 - 15):

**Die exzessive Erfassung und Verknüpfung persönlicher Daten von Studierenden ohne genaue Regelungen (was wird erfasst, wie wird verknüpft) erscheint uns bedenklich bis verfassungswidrig.** Personenbezogenes Monitoring ist auch anonymisiert durchführbar. Weiters ist ungeklärt ob Studierende die Zustimmung zur Verwertung ablehnen können und welche Folgen das für sie hat. Keinesfalls darf eine Ablehnung der Verwertbarkeit als Grund Studienwerber/innen nicht zuzulassen verwendet werden!

**Allgemein ist es sehr bedenklich, dass nicht genau festgelegt wird, wer diese Daten für welchen Zweck verwenden darf.**

### Zu den Verordnungen:

Wir lehnen den Inhalt der Verordnungen grundsätzlich ab. Einerseits verkomplizieren die Verordnungen das gesamte System, andererseits legen Sie wichtige Indikatoren und Betreuungsverhältnisse fest, die die ganze Finanzierung und im Weiteren die Zulassung regeln ohne eine weitere Kontrollmöglichkeit.

#### **In der Finanzierungsverordnung sind folgende Punkte besonders zu kritisieren:**

Es werden ausschließlich Erlöse berücksichtigt, die von der EU, vom FWF, der FFG und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden. Forschungsprojekte von Firmen und Grundlagenforschung sind dadurch nicht berücksichtigt.

Eine Schätzung von fehlenden Daten durch den Bundesminister (§ 7 Abs. 2) ist bedenklich.

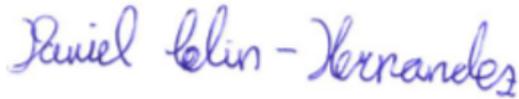
Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen.



Viktoria Reiter  
Vorsitz der HTU Wien  
[vorsitz@htu.at](mailto:vorsitz@htu.at)



Clara Hönlinger  
Vorsitz der HTU Wien  
[vorsitz@htu.at](mailto:vorsitz@htu.at)



Daniel Colin Hernandez  
Vorsitz der HTU Wien  
[vorsitz@htu.at](mailto:vorsitz@htu.at)



Martin Mosbeck  
Referat für Bildung und Politik  
[bipol@htu.at](mailto:bipol@htu.at)



Boryana Badinska  
Referat für Bildung und Politik  
[bipol@htu.at](mailto:bipol@htu.at)



Naima Gobara  
Referat für Bildung und Politik  
[bipol@htu.at](mailto:bipol@htu.at)



Thomas Irschik  
Referat für Bildung und Politik  
[bipol@htu.at](mailto:bipol@htu.at)



Johannes Steinbach  
Referat für Bildung und Politik  
[bipol@htu.at](mailto:bipol@htu.at)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.